



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an

- Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch
- aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Appenzell, 17. September 2020

Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer, Spitalkostenbeitrag) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Regelung der Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und zum Spitalkostenbeitrag zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt diese Vorlage und verweist auf die Detailanmerkungen gemäss beiliegendem Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Appenzell I.Rh., Ständeskommission

Abkürzung der Firma / Organisation : AI

Adresse : Marktgasse 2

Kontaktperson : Markus Dörig

Telefon : 071 788 93 11

E-Mail : info@rk.ai.ch

Datum : 15. September 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **5. Oktober 2020** an folgende E-Mail Adressen:
Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch; aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) _____	4
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) _____	6
Weitere Vorschläge _____	7

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
AI	Die Ständekommission begrüsst die Aufnahme der Podologinnen und Podologen in den Kreis der Personen, die auf ärztliche Anordnung berechtigt sind, fachlich eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung (selbstständig) Leistungen der medizinischen Fusspflege zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu erbringen. Wir erachten es als wichtig, dass Personen mit Diabetes mellitus und den Risikofaktoren für ein diabetisches Fussyndrom auf diese Weise einen verbesserten Zugang zu qualitativ verbesserter medizinischer Fusspflege erhalten. Durch den Einsatz besonders qualifizierter Fachpersonen können schwerwiegende gesundheitliche Komplikationen bis hin zu Fuss-Amputationen verringert werden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)						
Na- me/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Ziff.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Ände- rungsvorschlag (Textvorschlag)
AI	46				Der Begriff «selbstständig» wird zunehmend durch den Begriff «in eigener fachlicher Verantwortung» ersetzt» (s. MedBG, PsyG, GesBG), sodass dem auch in der KVV Rechnung getragen werden sollte. Denn das Element der zusätzlich erforderlichen «wirtschaftlichen» Selbstständigkeit findet in der Formulierung «auf eigene Rechnung» seinen Ausdruck, wobei diese Formulierung problemlos auch auf die in Art. 46 KVV aufgeführten, nicht vom GesBG erfassten Podologinnen und Podologen, Logopädinnen und Logopäden sowie Neuropsychologinnen und -psychologen anwendbar ist.	Formulierung: ...«in eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung»
AI	46		g		Lit. g ist bereits für psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten vorgesehen, siehe https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-revisionsprojekte/aenderungen-psychotherapie-nichtaerztlicheleistungserbringer.html	
AI	50		c		Die Ständekommission unterstützt ausdrücklich, dass für die Zulassung zur Erbringung von Leistungen der medizinischen Fusspflege zu Lasten der OKP der Abschluss einer höheren Fachschule HF erforderlich ist, da nur dieser Ausbildungsgang (im Gegensatz zur Bildungsverordnung EFZ Podologie) die Kompetenzen zur fachlich eigenverantwortlichen (selbstständigen) Behandlung von Risikopatientinnen und -patienten vermittelt (s. Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen Podologie, Ziffer 3.3.2).	
AI	104	1 ^{bis}			Die Ständekommission unterstützt diese Vereinheitlichung der Abrechnungsregeln für den Spitalkostenbeitrag.	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

AI	Übergangsbestimmung				Da die Schweiz aktuell über zu wenig ausgebildete Podologinnen und Podologen HF verfügt, um den effektiv benötigten Bedarf an medizinischer Fusspflege abdecken zu können, regen wir an, die Übergangszeit auf mindestens fünf Jahre zu verlängern. So könnte die Zeit abgedeckt werden, die es braucht, um mehr Podologinnen und Podologen HF auszubilden, die nach zweijähriger praktischer Tätigkeit unter Leitung KVV-zugelassener Podologinnen und Podologen Leistungen der medizinischen Fusspflege zu Lasten der OKP erbringen dürfen.	
----	---------------------	--	--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)						
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Ziff.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
AI	11b	1	a		Die Ständekommission unterstützt die Regelung, dass die Kosten der medizinischen Fusspflege bei Vorliegen eines Risikos für die in lit. a genannten schwerwiegenden Diabeteskomplikationen (diabetisches Fussyndrom) übernommen werden. Durch die medizinische Fusspflege sollen diese Folgeerkrankungen vorgebeugt werden. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, was mit der Formulierung «erhöhtes» Risiko gemeint ist. Nach der Erläuterung zu Art. 11b KLV müssen Personen, bei denen Leistungen der medizinischen Fusspflege erbracht werden, an Diabetes mellitus erkrankt sein und es muss zusätzlich die Gefahr bestehen, dass eine der genannten Folgeerkrankungen auftritt. Da die Risiken an sich schon schwerwiegend sind, weil sie letztlich zu Amputationen von Zehen oder sogar des ganzen Fusses führen können, ist der im Übrigen auch unspezifische Zusatz «erhöhtes» (Risiko) zu streichen.	a. Die Leistungen bei Personen mit Diabetes mellitus mit einem Risiko für ein diabetisches Fussyndrom...
AI	11b	2			Um einerseits die notwendige Versorgung zu gewährleisten und andererseits Mengenausweitungen zu vermeiden, ist es zwingend notwendig, die maximale Anzahl an Sitzungen pro Jahr zu beschränken. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang auch der Hinweis, dass die medizinische Fusspflege in den genannten Fällen in der Regel lebenslanglich fortzuführen ist. Die Abstufung der höchstens pro Kalenderjahr zu übernehmenden Anzahl an Sitzungen entsprechend dem Risiko für die Entwicklung eines diabetischen Fussyndroms (Risikogruppen) erscheint angemessen.	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

AI	11b	3			Es ist sinnvoll, die ärztliche Kontrolle der betroffenen Patientinnen und Patienten sicherzustellen und gleichzeitig Kosten für zusätzliche Konsultationen zu vermeiden.	
----	-----	---	--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag